

(2) Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- ^Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149),
 IV Anordnung Nr. 2 vom 31. März 1958 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 51),
 yj Anordnung Nr. 3 vom 18. August 1958 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 215),
 Anordnung Nr. 4 vom 20. Januar 1961 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 44).

§ 2

Die auf den Devisenbonus-Sonderkonten bei den Außenhandelsbanken vorhandenen Devisenbonus-Guthaben erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Die den Außenhandelsunternehmen unter Inanspruchnahme von Devisenbonusrechten erteilten Aufträge der Herstellerbetriebe, auf deren Grundlage Importverträge zwischen den Außenhandelsunternehmen und ausländischen Partnern bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sind zu erfüllen.

(2) Die der Deutschen Notenbank vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter Inanspruchnahme von Devisenbonusrechten erteilten Aufträge zur Ausführung nichtkommerzieller Zahlungen sind nach den bisherigen Grundsätzen durchzuführen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.
 Berlin, den 4. Januar 1962

Der Ministerrat , der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
 für Außenhandel
 und Innerdeutschen Handel

Stoph
 Stellvertreter
 des Vorsitzenden
 des Ministerrates

Balkow

i

Beschluß zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel.

Vom 21. Dezember 1961

(Auszug)

Zur Verbesserung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel folgendes beschlossen:

I.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Umbewertung der Grundmittel sind eine Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel und ein Büro gebildet worden.

Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist ermächtigt, alle Anordnungen über die Vorbereitung der Umbewertung der

Grundmittel herauszugeben. Diese Maßnahmen beinhalten alle Vorbereitungsarbeiten einschließlich der Feststellung der neuen Werte als Vorschlag der Betriebe für eine Umbewertung.

Die Einbuchung der neuen Werte in das Buchwerk der Betriebe ist erst auf Grund eines weiteren Beschlusses des Ministerrates vorzunehmen.

II.

Geltungsbereich

1. In die Vorbereitung zur Umbewertung sind die Grundmittel folgender Eigentumsformen einzubeziehen:
 - a) volkseigene Wirtschaft einschließlich Kommunalwirtschaft,
 - b) Haushaltsorganisationen,
 - c) den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe,
 - d) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften des Typ III,
 - e) Betriebe, die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden,
 - f) Betriebe, die nach der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), von volkseigenen Betrieben verwaltet bzw. als solche geführt werden,
 - g) Molkereigenossenschaften.
2. In eigener Verantwortung entscheiden über die Vorbereitung zur Umbewertung der Grundmittel entsprechend den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Grundsätzen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen
 - a) die Leitungen der politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen für ihre nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe,
 - b) der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften hinsichtlich der Konsumgenossenschaften und deren Verbände,
 - c) die SDAG Wismut.
5. Die Grundmittel des Wohnungswesens sind unabhängig von ihrer Eigentumsform nicht umzuwerten.

III.

Grundsätze

1. Die Umbewertung der Grundmittel hat zu Wiederbeschaffungspreisen zu erfolgen. Für die Grundmittel, die nicht zu den jetzt gültigen Preisen aktiviert wurden, sind Wiederbeschaffungspreise zu ermitteln.
 - a) Die Wiederbeschaffungspreise sind grundsätzlich auf der Basis der generellen und speziellen Preisregelungen nach dem Stand vom 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungskennziffern und anderer technisch-ökonomischer